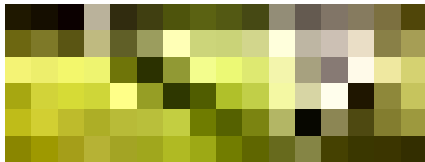


Berufssportler



Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt steht nicht nur für Ärztinnen bzw. Ärzte oder Ingenieurinnen offen, sondern auch für die sog. „Speziellen Berufsgruppen“. Hierbei handelt es sich um Fachkräfte mit speziellem Qualifikationsprofil oder ein öffentliches Interesse vorliegt. Auch Berufssportlerinnen und -sportler gehören zu dieser Berufsgruppe.

Benötigen Sie eine Aufenthaltserlaubnis?

Als Bürgerin bzw. Bürger der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz benötigen Sie ein Einreisevisum noch eine Aufenthaltserlaubnis, um als Berufssportlerin bzw. -sportler in Deutschland nachgehen zu dürfen.

Als Staatsangehörige/r Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Neuseelands, der Republik Korea, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder den Vereinigten Staaten können Sie ohne Visum nach Deutschland einreisen und die Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise beantragen.

Sportler/innen oder Trainer/innen aus anderen Staaten benötigen ein Einreisevisum, das sie später in einen Aufenthaltstitel umwandeln müssen. Der entsprechende Aufenthaltstitel erlaubt ausländischen Sportlerinnen bzw. Trainerinnen und Trainern, ihren Sport für eine bestimmte Zeitperiode beruflich in Deutschland ausüben zu können. Sind Sie drittstaatsangehörige/r Berufssportler/in bzw. Trainer/in, müssen Sie einen Visumsantrag vor der Einreise bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung stellen. Eine Zustimmung der **Ausländerbehörde** [↗](#) des beabsichtigten Aufenthaltsortes erforderlich. Es ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Für einen Aufenthaltstitel müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die/Der Sportler/in oder Trainer/in hat das 16. Lebensjahr vollendet und soll in einer deutschen oder einer vergleichbaren Sporteinrichtung, soweit diese am Wettkampfsport teilnehmen, zum Einsatz kommen.
- Der Verein oder die Einrichtung zahlt der/dem Sportler/in oder Trainer/in ein für den Lebensunterhalt (mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung).
- Der für die Sportart zuständige Spitzenverband bestätigt im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportler/in oder die fachliche Eignung als Trainer/in.



(mailto:?
subject=Sonderregelung%20f%C3%BCr%20Berufssportler%20aus%20dem%20Ausland)

Weitere Informationen im Web

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Informationen über die Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt [↗](#)

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland [↗](#)

Informationen und Beratung bei der Jobsuche [↗](#)